

**Gemeinsamer Bericht**

**des Vorstands der Allianz SE, München**

**und der geschäftsführenden Direktoren**  
**der Allianz Investment Management SE, München**

**zum**

**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

**vom 4./8. Oktober 2007**

**zwischen der**

**Allianz SE**

**und der Allianz Investment Management SE**

**– im folgenden „AIM SE“ –**

## **I. Einleitung**

Unter dem 4./8. Oktober 2007 haben Allianz SE und AIM SE einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, in dem die AIM SE die Leitung ihrer Gesellschaft der Allianz SE unterstellt und sich zur Abführung ihres Gewinns an die Allianz SE verpflichtet. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlungen von Allianz SE und AIM SE.

Die Hauptversammlung der AIM SE hat dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag am 10. Oktober 2007 in notarieller Form gemäß § 293 AktG zugestimmt.

Der Hauptversammlung der Allianz SE wird der Vertrag am 21. Mai 2008 gemäß § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt werden. Zur rechtlichen und wirtschaftlichen Begründung und Erläuterung des Abschlusses und des Inhalts des Vertrages erstatten der Vorstand der Allianz SE und die geschäftsführenden Direktoren der AIM SE nachstehenden gemeinsamen Bericht nach § 293 a AktG.

## **II. Allianz Investment Management SE**

### **1. Unternehmensstruktur; Einbindung im Allianz Konzern**

Die AIM SE wurde im Jahre 2005 als Vorratsgesellschaft „Atrium Zweite Europäische VV SE“ gegründet und nach dem Erwerb durch die Allianz SE (damals noch Allianz AG) in „AZ-Argos 43 SE“ umfirmiert. Seit dem 12. Juni 2007 firmiert sie als „Allianz Investment Management SE“. Gleichzeitig wurde die Gesellschaftsverfassung der AIM SE vom dualistischen System, bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat, auf das monistische System, bestehend aus Verwaltungsrat, der die Leitlinien der Geschäftspolitik bestimmt, und geschäftsführenden Direktoren, denen das Tagesgeschäft obliegt, umgestellt.

Die AIM SE ist unter HRB 162748 im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 5.000.000,00. Alleinige Aktionärin der AIM SE ist die Allianz SE.

Nach dem satzungsmäßigen Unternehmensgegenstand erbringt die AIM SE verschiedene Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Management der Vermögensanlagen für in- und ausländische Unternehmen der Allianz Gruppe. Daneben werden auch Tätigkeiten zur Unterstützung der Vermittlung von Kapitalanlagen und der Ausführung von Transaktionen im Rahmen der Kapitalanlagen wahrgenommen. Die AIM SE nimmt neben Governance Funktionen insbesondere die Steuerung des Ertrags- und Risikoprofils der Kapitalanlagen der Allianz Gruppe wahr. Ausgenommen sind Tätigkeiten, für die eine hierfür erforderliche rechtliche Erlaubnis nicht vorliegt, insbesondere diejenigen Tätigkeiten, die einer Erlaubnis nach dem Investmentgesetz oder der Gewerbeordnung bedürfen.

Im Juli 2007 wurden die bisher bei der Allianz SE bestehenden Fachbereiche „Group Investments“ und „Corporate Secretary“ sowie die bei der Allianz Deutschland AG bestehenden Fachbereiche „Kredite“, „Settlement“, „Investment-Controlling L/H“ und „Investment-Controlling P&C“ im Wege des Betriebsübergangs nach § 613 a BGB auf die AIM SE übertragen.

Geschäftsführende Direktoren der AIM SE sind Herr Dr. Karl-Hermann Lowe, gleichzeitig auch Mitglied des Verwaltungsrats der AIM SE, sowie Herr Dr. Bernd Gutting. Weitere Mitglieder des Verwaltungsrats sind Herr Dr. Paul Achleitner, Verwaltungsratsvorsitzender, sowie als stellvertretender Vorsitzender Herr Dr. Helmut Perlet, beide Mitglieder des Vorstands der Allianz SE.

## 2. Ergebnisentwicklung

Bis zur Übertragung der Fachbereiche „Group Investments“ und „Corporate Secretary“ von der Allianz SE sowie der Fachbereiche „Kredite“, „Settlement“, „Investment-Controlling L/H“ und „Investment-Controlling P&C“ von der Allianz Deutschland AG war die Allianz Investment Management SE eine reine Vorratsgesellschaft und firmierte als AZ-Argos 43 SE. Seit Gründung der Gesellschaft im Jahr 2005 wurden folgende Ergebnisse nach HGB erzielt (jeweils zum Geschäftsjahresende):

31.12.2005	EUR	0,00
31.12.2006	EUR	79,77
30.6.2007	EUR	8.770,80
<hr/>		
gesamt	EUR	8.850,57

Auf der Grundlage eines Funktionsausgliederungsvertrages zwischen AIM SE und den deutschen Versicherungsgesellschaften der Allianz Gruppe erbringt die AIM SE seit Juli 2007 für diese Gesellschaften Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage und –verwaltung. Des weiteren übernimmt die AIM SE für die deutschen Versicherungsgesellschaften der Allianz Gruppe das Risikomanagement für die Vermögensanlage. Dem Abschluss des Funktionsausgliederungsvertrages hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt.

Ferner erbringt die AIM SE Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Governance-Funktionen im Hinblick auf das Management von Vermögensanlagen in der Allianz Gruppe einschließlich der Entwicklung von Best Practice-Grundsätzen für die Vermögensverwaltung in der Allianz Gruppe. Des weiteren übernimmt die AIM SE Dienstleistungen im Rahmen der Vermögensverwaltung für die Allianz SE, des Risikomanagements für die Vermögensanlage der Allianz Gruppe, des Cashpool-Managements für die Allianz Gruppe sowie der Cashpool-Liquiditätsplanung für die Allianz SE.

Da alle Dienstleistungen für Unternehmen der Allianz Gruppe von der AIM SE grundsätzlich gegen Erstattung der Vollkosten erbracht werden, wird für die Zukunft ein ausgeglichenes Ergebnis erwartet. Eine Ausnahme stellen lediglich während der Implementierungsphase anfallende, keiner Dienstleistung direkt zuordenbare Aufbau- und Anlaufkosten der Geschäftstätigkeit im In- und Ausland dar, die auch zu einem negativen Ergebnis, von der Allianz SE zu übernehmendem Ergebnis der AIM SE führen können.

### **III. Rechtliche und wirtschaftliche Begründung**

Die Übertragung der Fachbereiche „Group Investments“ und „Corporate Secretary“ der Allianz SE sowie der Fachbereiche „Kredite“, „Settlement“, „Investment-Controlling L/H“ und „Investment-Controlling P&C“ der Allianz Deutschland AG ermöglicht die einheitliche Steuerung dieser Aktivitäten mit dem Ziel einer Optimierung des Investmentprozesses durch volle Nutzung des bestehenden Know-how in den verschiedenen Bereichen. Durch den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags wird die Allianz SE in die Lage versetzt, die Geschäftsführung der AIM SE effektiv zu beeinflussen. Vor dem Hintergrund der Bedeutung der von AIM SE übernommenen Aktivitäten für die Allianz Gruppe ist dies als wichtig anzusehen. Aus diesem Grunde wird die AIM SE durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der Leitung der Allianz SE unterstellt und ist damit im Einzelfall an deren Weisungen gebunden.

Das vertraglich eingeräumte Weisungsrecht hat den Vorteil, dass nicht jede Maßnahme der Obergesellschaft durch die Geschäftsführung der Untergesellschaft daraufhin geprüft werden muss, ob sie nachteilig für die Gesellschaft ist. Geschäftsführungsmaßnahmen können an dem gemeinsamen Konzerninteresse ausgerichtet werden. Der Beherrschungsvertrag erweist sich damit als geeignetes rechtliches Mittel zur Konzernintegration der AIM SE.

Die Beherrschungskomponente stellt außerdem die umsatzsteuerliche Organschaft der AIM SE mit dem Allianz-Konzern sicher, so dass Dienstleistungen der AIM SE für Gesellschaften des umsatzsteuerlichen Organkreises der Allianz SE oder umgekehrt nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Aufgrund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags werden ferner Gewinne und Verluste der AIM SE unmittelbar der Allianz SE handels- und steuerrechtlich zugerechnet und daher mit Ergebnissen der Gruppengesellschaften, die sich ebenfalls im steuerlichen Organkreis befinden, auf Konzernebene konsolidiert (vgl. auch Ausführungen unter IV.2). Positive wie negative Ergebnisse können demnach im Konzern verrechnet werden. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen.

Für die AIM SE ergeben sich aus dem Vertrag neben positiven Auswirkungen aus der geschäftlichen Integration Vorteile insbesondere durch die finanzielle Absicherung, da die Allianz SE verpflichtet ist, gegebenenfalls entstehende Verluste auszugleichen.

Für die Allianz SE resultiert aus dem Vertrag, dass gegebenenfalls Verluste der AIM SE zu übernehmen sind. Ansonsten ergeben sich für die Aktionäre der Allianz SE aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden. Die AIM SE selbst ist nicht unmittelbar als Investor tätig. Die AIM SE ist ausschließlich dienstleistend für die Konzernunternehmen der Allianz SE tätig und legt kein eigenes Geld an. Ein etwaiges negatives Anlageergebnis der beratenen Konzerngesellschaften geht daher nicht zu Lasten der AIM SE, so dass hieraus keine Verlustrisiken erkennbar sind. Ein Verlustrisiko besteht aufgrund von nicht zurechenbarer Anlaufkosten im In- und Ausland sowie im Falle einer schuldhaften Falschberatung durch die AIM SE und daraus resultierenden Schadensersatzansprüchen der Gruppengesellschaften.

#### **IV. Rechtliche und steuerliche Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages**

##### **1. Rechtliche Erläuterung**

###### **1.1 Allgemeines**

Bei dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag handelt es sich um einen Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG. Ein derartiger Vertrag kann privatschriftlich abgeschlossen werden. Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlungen von Allianz SE und AIM SE.

## 1.2 Einzelerläuterungen

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages ist folgendes anzumerken:

### 1.2.1 Beherrschung durch die Allianz SE (§ 1)

Gemäß § 1 Abs. 1 unterstellt die AIM SE ihre Leitung der Allianz SE, die zur Erteilung von Weisungen gegenüber der Geschäftsführung der AIM SE berechtigt ist. Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt weiterhin der Geschäftsführung der AIM SE.

Die Allianz SE übt das Weisungsrecht gemäß § 1 Abs. 2 durch ihren Vorstand aus.

### 1.2.2 Gewinnabführung (§ 2)

In § 2 Abs. 1 Satz 1 verpflichtet sich die AIM SE, während der Vertragsdauer ihren Gewinn an die Allianz SE abzuführen. Dadurch wird sichergestellt, dass der Allianz SE als alleinige Aktionärin der AIM SE der Gewinn dieser Gesellschaft jeweils bereits am Ende des Geschäftsjahres zur Verfügung steht.

In § 2 Abs. 2 Satz 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist vorgesehen, dass die AIM SE mit Zustimmung der Allianz SE Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen kann, sofern dies handelsrechtlich zulässig und nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Ein solcher Fall kann insbesondere dann vorliegen, wenn die AIM SE Investitionen in größerem Umfang plant.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages sieht vor, dass auf Verlangen der Allianz SE auch während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB aufzulösen und zum

Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen sind. Dem gegenüber ist die Abführung von Beträgen aus der Auflösung vorvertraglicher Rücklagen ausgeschlossen (§ 2 Abs. 2 Satz 3).

#### 1.2.3 Verlustübernahme (§ 3)

Gemäß § 302 Abs. 1 AktG ist die Allianz SE verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Dabei ist die Ursache des Jahresfehlbetrages ohne Bedeutung, so dass bei der AIM SE während der Laufzeit des Unternehmensvertrages grundsätzlich kein Bilanzverlust entstehen kann. Sofern während der Vertragsdauer andere Gewinnrücklagen gebildet werden, können sie in den Folgejahren zum Verlustausgleich aufgelöst werden, statt diesen durch Ausgleichsleistungen der Allianz SE herbeizuführen.

#### 1.2.4 Wirksamwerden (§ 4)

Die Allianz SE und die AIM SE haben den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlungen von Allianz SE und AIM SE abgeschlossen.

§ 4 legt in Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 294 Abs. 2 AktG fest, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Eintragung in das Handelsregister der AIM SE wirksam wird und gilt rückwirkend seit dem 1.7.2007 gilt. Die Beherrschung gemäß § 1 gilt jedoch in jedem Fall erst ab Eintragung des Vertrags in das Handelsregister der AIM SE.

#### 1.2.5 Vertragsdauer (§ 4 Abs. 2 und 3)

§ 4 Abs. 2 schreibt in Übereinstimmung mit den steuerrechtlichen Vorschriften eine fünfjährige Mindestdauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vor. Während dieser

Zeit kann der Vertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden (§ 4 Abs. 3). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Beteiligung der Allianz SE an der AIM SE ganz oder teilweise veräußert wird oder ihr nicht mehr unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den Aktien an der AIM SE zusteht.

Im Übrigen kann der nach Ablauf der fünfjährigen Mindestdauer auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Vertrag jederzeit schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

#### 1.2.6 Keine Bestimmung von Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen

Da die Allianz SE alleinige Aktionärin der AIM SE ist, bedarf es keiner Bestimmung über Ausgleichszahlungen im Sinne des § 304 AktG oder über Abfindungsangebote im Sinne des § 305 AktG.

Außerdem bedarf es, da die Allianz SE alleinige Aktionärin der AIM SE ist, weder einer Vertragsprüfung noch der Vorlage eines Prüfungsberichts gemäß §§ 293 b Abs. 1, 293 e AktG.

## 2. Steuerliche Erläuterung

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages dient der Schaffung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft. Steuerliche Organschaft bedeutet die finanzielle Eingliederung einer Kapitalgesellschaft (Organgesellschaft) in ein inländisches gewerbliches Unternehmen (Organträger) mit der Folge, dass das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger zugerechnet wird. Die finanzielle Eingliederung wird dadurch bewirkt, dass der Allianz SE sämtliche Aktien an der AIM SE gehören. Neben dieser Voraussetzung tritt für die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft das Erfordernis hinzu, einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 AktG abzuschließen, durch den sich die Organgesellschaft (AIM SE) verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Organträgerin (Allianz SE) abzuführen, und durch den sich die Organträgerin ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der

Organgesellschaft auszugleichen. Zur Wirksamkeit der Organschaftstellung muss dieser Vertrag für die Zeitdauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen und tatsächlich durchgeführt werden. Die abgeführten Gewinne erhöhen, die übernommenen Verluste mindern das zu versteuernde Einkommen der Allianz SE.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass er sowohl für die Allianz SE als auch für die Allianz Investment Management SE vorteilhaft ist.

München, den 18. Februar 2008

**Allianz SE**



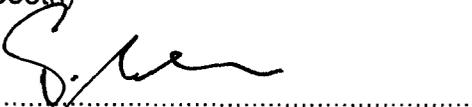
(Diekmann)



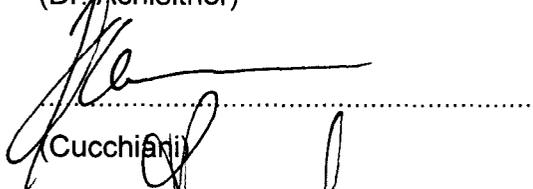
(Bäte)



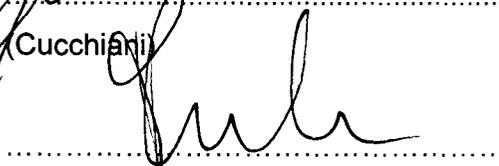
(Booth)



(Dr. Achleitner)

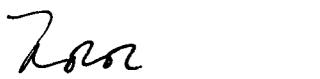


(Cucchiari)



(Dr. Faber)

**Allianz Investment Management SE**



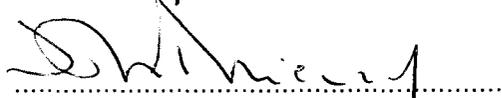
(Dr. Lowe)



(Dr. Perlet)



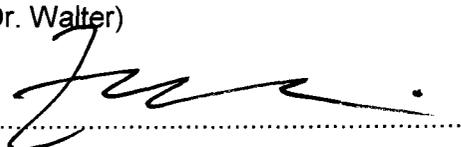
(Dr. Rupprecht)



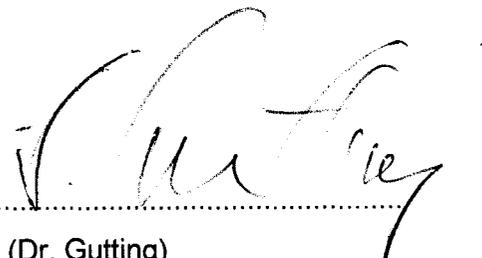
(Thierry)



(Dr. Walter)



(Dr. Zedelius)



(Dr. Gutting)